



## Was reiche ich zu einem ANTRAG AUF VORBESCHIED ein?

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

der Vorbescheid dient der Klärung einzelner Fragen des Bauvorhabens. Die Fragen müssen der selbständigen Beurteilung zugänglich sein.

Dem Antrag auf Vorbescheid (§ 75 BbgBO) sind folgende Bauvorlagen entsprechend der BbgBauVorIV beizufügen.

1. **Antragsformular** (Anlage 1) einschl. der Fragestellung unter Punkt 6
2. **aktueller Auszug** aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1000  
(zu beziehen beim Landkreis Uckermark, Kataster- und Vermessungsamt, Dammweg 11, 16303 Schwedt/Oder)
3. die zur Beurteilung der gestellten Einzelfrage(n) des Bauvorhabens erforderlichen Bauvorlagen; die erforderlichen Zeichnungen oder Pläne müssen den Anforderungen an Bauvorlagen entsprechen
4. richtet sich die Einzelfrage auf eine in die Baugenehmigung eingeschlossene Entscheidung (Denkmalschutz, Naturschutz, oder andere), sind die für die Beurteilung in der Anlage zur Bauvorlagenverordnung aufgeführten **besonderen Bauvorlagen** beizufügen.

### Allgemein:

Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke sind zu verwenden. Die Vordrucke sind im Internet auf der Seite <http://www.mil.brandenburg.de> → Planen und Bauen → Bauantragsformulare erhältlich. Auch die aktuellen Vorschriften sind auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) einsehbar.

Der Antrag ist in **dreifacher Ausfertigung** und in ordentlicher **Form** (einzeln geheftet, gefaltet auf DIN A4 mit einem 2,5 Zentimeter breiten Heftrand) einzureichen.

**Zusätzlich** ist der Antrag in **elektronischer Form** im PDF oder PDF/A-Format (einzelne Dateien) einzureichen.

Der **Antrag** und die Bauvorlagen müssen vom Bauherrn/in unterschrieben sein. Wird für den Antrag ein/e Entwurfsverfasser/-in hinzugezogen, dann sind die Bauvorlagen von dieser/m zu unterzeichnen.

Für Fragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des Bauordnungsamtes gerne zur Verfügung.

---

BbgBO Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2018

BbgBauVorIV Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung) vom 07.11.2016 zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018